



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 21. März 2015

Nr. 12

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Grohe AG, Industriepark Edelburg, 58675 Hemer, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S. 113 – Antrag der Westnetz GmbH für den Neubau des Masts Nr. 1095 der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Spreiberg – Olsberg, Bl. 1528 in Meschede-Eversberg S. 114

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich – rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Arnsberg, vertreten durch den Bürgermeister und dem Hochsauerlandkreis, vertreten durch den Landrat über den Betrieb und die Abwicklung des Verfahrens bei der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung gem. § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG i.V.m. §§ 23 ff. GkG S. 114

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr S. 115 – Bekanntmachung des Regionalverband Ruhr S. 117 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 118 – desgl. S. 118 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 118 – Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 119 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 119 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 119 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 119 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 119

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 119 – desgl. S. 120

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

169. Antrag der Firma Grohe AG, Industriepark Edelburg, 58675 Hemer, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11. 3. 2015
53-Do-0012/15/1.2.3.2

Die Antragstellerin, Firma Grohe AG, Industriepark Edelburg, 58675 Hemer hat mit Datum vom 3. 2. 2015 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Antragsgegenstand wird wie folgt beschrieben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung, betrieben durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,306 Megawatt

Das Blockheizkraftwerk soll nahezu vollkontinuierlich über 8700 Stunden im Jahr betrieben werden und unter der Verwendung von Erdgas gleichzeitig elektrische Energie (527 kW) und Wärme aus dem Kühlsystem (652 kW) erzeugen.

Die Errichtung und der Betrieb des Blockheizkraftwerkes erfolgt unabhängig vom übrigen Betrieb der Anlage zur Oberflächenbehandlung und der Gießerei für Nicht-eisenmetalle der Firma Grohe AG am o. g. Standort.

Das Vorhaben i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gehört zu den unter Nr. 1.2.3.2 Spalte 2, Kennung S, der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW.

Im Rahmen der nach § 3 c Satz 2 UVPG und § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Koch

(207) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 113

170. Antrag der Westnetz GmbH für den Neubau des Masts Nr. 1095 der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Spreiberg – Olsberg, Bl. 1528 in Meschede-Eversberg

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 12. 3. 2015
64.21.3.4-2015-1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Westnetz GmbH, Dortmund, beabsichtigt den Neubau des Masts Nr. 1095 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Spreiberg – Olsberg, Bauleitnummer (Bl.) 1528 im Gemeindegebiet der Stadt Meschede südlich des Ortsteils Eversberg.

Um die 110-kV-Freileitung mit der für das aufliegende Leiterseil technisch möglichen und für eine ausreichende Stromversorgung und Versorgungssicherheit erforderlichen Übertragungsleistung betreiben zu können, müssen die Abstände zwischen den Leiterseilen und dem Gelände im Bereich des Masts Nr. 95 vergrößert werden.

Der bestehende Freileitungsmast Nr. 95 wird innerhalb des bestehenden Schutzstreifens der Leitungstrasse gegen einen neuen, um 5 m höheren Mast Nr. 1095 ersetzt. Der geplante Mast soll etwa 15 m entfernt südlich des Mastes Nr. 95 errichtet werden. Es handelt sich um ein punktuell Bauvorhaben. Für die Errichtung des Mastes 1095 sowie die Demontage des Mastes 95 wird eine temporäre Arbeitsfläche von ca. 40 x 40 m benötigt.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen

und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. 12. 2004 (BGBl. I. S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(213) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 114

3

Kommunal-Angelegenheiten

171. Öffentlich – rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Arnsberg, vertreten durch den Bürgermeister und dem Hochsauerlandkreis, vertreten durch den Landrat über den Betrieb und die Abwicklung des Verfahrens bei der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung gem. § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG i.V.m. §§ 23 ff. GkG

§ 1

Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) fällt die Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in die Zuständigkeit sowohl der Kreise als auch der Großen kreisangehörigen Städte. Bisher erfolgt die Aufgabenwahrnehmung in ausschließlicher Zuständigkeit des Hochsauerlandkreises.

§ 2

Zur Beibehaltung der bisherigen Arbeitsabläufe beim Hochsauerlandkreis beauftragt die Stadt Arnsberg hiermit den Hochsauerlandkreis im Wege der mandantierenden Aufgabenwahrnehmung gem. § 23 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 GkG, für sie im Stadtgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu überwachen und die Durchführung der Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldverfahren zu übernehmen. Beim Hochsauerlandkreis sind bis zu 5 Schnittstellen einzurichten. Die hierfür entstehenden einmaligen Kosten übernimmt die Stadt Arnsberg.

§ 3

Für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Durchführung der Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldverfahren erhält der Hochsauerlandkreis die Hälfte der Ist-Einnahmen an Verwarn- und Bußgeldern aus der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung, die innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Arnsberg erzielt werden. Darüber hinaus erstattet die Stadt Arnsberg im Wege der Verrechnung die tatsächlichen Personal- und Sachkosten, die durch die mobile Geschwindigkeitsmessung innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Arnsberg entstehen.

Da die detaillierte Kostenrechnung sowohl hinsichtlich der eingenommenen Verwarn- und Bußgelder als auch der hierauf anzurechnenden Verwaltungsaufwendungen noch nicht erstellt werden kann, vereinbaren die Vertragspartner folgenden Abrechnungsmodus:

Geschätztes Verwarn- und Bußgeldaufkommen	
innerhalb der Stadt Arnsberg	400 000,- EUR
Einnahmeteilung 50 : 50	200 000,- EUR
Personalkosten Geschwindigkeitsmessung	65 000,- EUR
Abschreibung KFZ	5 300,- EUR
Abschreibung Technik	5 100,- EUR
Betriebskosten KF	7 100,- EUR

Überschuss: 117 500,- EUR

Hieraus ergibt sich ein Abschlag je Quartal in Höhe von 29 375,- EUR.

Die Abschlagszahlungen an die Stadt Arnsberg erfolgen vierteljährlich zum Quartalsende (30. 3., 30. 6., 30. 9., 30. 12.).

Eine Jahresendabrechnung erfolgt spätestens zum 15. 7. eines Folgejahres. Ergibt sich eine Über- oder Unterzahlung, wird diese von dem Zahlungspflichtigen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufstellung der Jahresendabrechnung erstattet.

§ 4

Die Vertragsparteien stimmen sich hinsichtlich der jeweiligen Haushaltsansätze rechtzeitig ab, so dass diese in den Haushaltsplanungen mit einfließen können.

§ 5

Die Koordination von Personal- und Materialeinsatz obliegt weiterhin gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG allein dem Hochsauerlandkreis. Neue Messstellen werden in Abstimmung mit der Stadt Arnsberg eingerichtet. Eine Verständigung über gezielte Überwachungsaktivitäten ist möglich. Ergeben sich Engpässe im Personalbereich oder können Geschwindigkeitsmessungen witterungsbedingt nicht durchgeführt werden, hat die Stadt Arnsberg keinen Anspruch auf Durchführung von Messungen. Außerdem sind beim Personaleinsatz Urlaubs- und Krankentage zu berücksichtigen.

§ 6

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG der Genehmigung der Bezirksregierung. Sie wird nach § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam und hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31. 12. 2016. Sie verlängert sich dann jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt wird.

Sobald gesicherte Erkenntnisse – frühestens ein Jahr nach Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – hinsichtlich des zu berücksichtigenden Verwaltungsaufwandes und der Einnahmen nach § 3 vorliegen, legen die Vertragsparteien die Abschlagszahlungen neu fest und führen ggf. eine Anpassung herbei.

Wird der Vertrag erst nach dem 1. 1. 2015 wirksam, verringert sich die erste Abschlagszahlung entsprechend.

Meschede, den 10. Februar 2015	Arnsberg, den 10. Februar 2015
(Dr. Karl Schneider)	(Hans-Josef Vogel)
Landrat	Bürgermeister
(Ulrich Bork)	(Peter Bannes)
Fachbereichsleiter	1. Beigeordneter u. Stadtkämmerer
Hochsauerlandkreis	Stadt Arnsberg

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10. 2. 2015 über den Betrieb und die Abwicklung des Verfahrens bei der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 Ordnungsbehördengesetz zwischen der Stadt Arnsberg und dem Hochsauerlandkreis wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 9. März 2015
31.04.07.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer L.S.

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 9. März 2015
31.04.07.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer L.S.

(549) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 114

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

172. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

RVR Ruhr Grün Essen, 6. 3. 2015
des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 644, 671, ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 12. 12. 2014 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31. 12. 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 24 932 959,91 EUR
- mit einem Eigenkapital von 6 589 932,07 EUR
- mit einem Verlustausgleich von 10 956 111,97 EUR und einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 301 224,46 EUR durch den RVR festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31. 10. 2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss – unter Einbeziehung der Buchführung – und den Lagebericht von

RVR Ruhr Grün, Essen

für das Wirtschaftsjahr vom 1. 1. 2013 bis 31. 12. 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18. Februar 2015

GPA NRW

Im Auftrag:

Harald Debertshäuser

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 323, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Karola Geiß-Netthöfel

Regionaldirektorin

(488)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 115

**173. Bekanntmachung des
Regionalverband Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 6. 3. 2015

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 27. 3. 2015 – 11.00 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal**

Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

2.1 Haushaltsangelegenheiten

2.1.1 Verabschiedung des Haushaltes 2015

2.1.1.1 Haushaltspunkt Anlage 4 „Zuwendungen an
Fraktionen“ Antrag der Fraktionen Piraten
und FWG vom 5. 3. 2015, Drucksache Nr.
13/0154

2.1.1.2 Haushaltspunkt Anlage 4 „Zuwendungen an
Fraktionen“ Antrag der AfD-Fraktion vom
6. 3. 2015, Drucksache Nr. 13/0155

2.1.2 Übertragung von Ermächtigungen aus dem
Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr
2015

2.1.3 Einbringung des Jahresabschlusses 2013
des Regionalverbandes Ruhr

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

. Vorlagen der Bezirksregierungen

1.1 Jahresbericht 2014 zur ländlichen Entwick-
lung und Bodenordnung im Gebiet des Regi-
onalverbandes Ruhr

1.2 Bericht über die Fördermöglichkeiten des
NRW-Programms Ländlicher Raum für die
Förderperiode 2014 – 2020 (Bereiche LEA-
DER, Dorfentwicklung, Bodenordnung, länd-
liche und forstwirtschaftliche Wegenetze,
Breitband)

1.3 Förderprogramm „Kommunaler Straßenbau“
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung

1.4 Förderprogramm „Nahmobilität 2015“
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung

1.5 Kunst- und Kulturförderung – Projektförde-
rung im Rahmen der Regionalen Kulturpoli-
tik – Kulturregion Ruhrgebiet
hier: Beratung und Beschlussfassung 2015,
Rückblick auf die Förderung 2014

1.6 Gefährdungsabschätzung und Sanierung
von Altlasten;
Rückblick auf 2014 Kenntnisnahme

1.7 Bericht über den Stand der Umsetzung der
Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
und die Ausweisung von Überschwemmungs-
gebieten im Planungsbereich
hier: Kenntnisnahme

1.8 Entsendung in die Beratungsgremien der Re-
gionalen Kulturpolitik
Vorschläge der Fraktionen

. Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr

1.9 Änderungsverfahren 20 OB (Vestische Straße)
zum Regionalen Flächennutzungsplan – Beneh-
mensherstellung nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 LPlG

1.10 Regionalplanung und Regionalentwicklung
in der Metropole Ruhr:
Aktueller Sachstand

1.11 Anfrage zu Fahrzeugen für den Bevölke-
rungsschutz Drucksache 13/0004
hier: Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion

1.12 Anfragen und Mitteilungen

2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

2.2 Umbesetzung in den Gremien

2.2.1 Wechsel im Verwaltungsrat der Umweltzent-
rum Westfalen GmbH

2.3 Aufnahme von Austrittsverhandlungen mit
dem Kreis Wesel
Verhandlungsermächtigung für die Regional-
direktorin

2.4 Sachstandsbericht Klimametropole RUHR
2022

. Vorlagen aus dem Planungsausschuss

2.5 Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff All-
gemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den
dreigleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2
D/NL-Emmerich-Oberhausen, Planfeststel-
lungsabschnitt (PFA) 1.1 Oberhausen“

2. Anhörungsverfahren (2014)

hier: Stellungnahme des RVR

2.6 Stellungnahme des RVR als Träger öffentli-
cher Belange zum Ausbau der RRX-Kernstre-
cke Köln – Düsseldorf – Duisburg – Essen
– Bochum – Dortmund (– Hamm), Planfest-
stellungsabschnitt 5a (Essen)
hier: Stellungnahme des RVR

2.7 Stellungnahme des RVR als Träger öffentli-
cher Belange zum Ausbau der RRX-Kernstre-
cke Köln – Düsseldorf – Duisburg – Essen
– Bochum – Dortmund (– Hamm), Planfest-
stellungsabschnitt 5b (Bochum)
hier: Stellungnahme des RVR

2.8 Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole
Ruhr / Regionaler Diskurs
hier: Zukünftige Besetzung und Aufgaben
des Beirats

2.9 Fahrradverleihsystem Metropolradruhr
hier: Sachstandsbericht

2.10 Radschnellweg Ruhr RS1
hier: Kernaussagen der Machbarkeitsstudie
und Perspektiven

2.11 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept
für die Metropole Ruhr
hier: Sachstandsbericht

2.12 Planfeststellung für den Bau der A 52 vom AK
Essen-Nord (B 224) bis AD Essen/ Gladbeck
(m), im Abschnitt Teil 02 (Stadtgebiet Gladbeck)
hier: Stellungnahme des RVR

2.13 Geonetzwerk metropoleRuhr

2.14 (un)konventionelle Gewinnung von Erdgas,
Erdwärme und Grubengas

. Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss

2.15 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR-
Route der Industriekultur - Reintegration

- 2.16 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2013 nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr-Grün
- 2.17 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2015
- 2.18 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün
Jahresbericht 2014
- 2.19 Unterstützung von freiem Internet- und Informationszugang mittels Einbringung von RVR-Liegenschaften in Bürger-WLAN s, Drucksache Nr. 13-0156
- 2.20 Anfragen und Mitteilungen
Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(578) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 117

174. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 20. 11. 2014 aufgebote-
nen Sparurkunden Nrn. DE49 4305 0001 0329 0843 21
und DE49 4305 0001 0329 0891 71 sowie zu dem Spar-
kassenbuch Nr. DE83 4305 0001 0329 0860 37 sind bis
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE49 4305 0001 0329 0843
21 und DE49 4305 0001 0329 0891 71 sowie das
Sparkassenbuch Nr. DE83 4305 0001 0329 0860 37
werden für kraftlos erklärt.

O 104/14

Bochum, 6. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 118

175. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 20. 11. 2014 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE97 4305 0001 0329 0903 44
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE97 4305 0001 0329 0903 44
wird für kraftlos erklärt.

O 105/14

Bochum, 6. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 118

176. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 20. 11. 2014 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE22 4305 0001 0329 0903 36
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE22 4305 0001 0329 0903 36
wird für kraftlos erklärt.

O 106/14

Bochum, 6. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 118

177. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 20. 11. 2014 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE73 4305 0001 0334 1133 39
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE73 4305 0001 0334 1133 39
wird für kraftlos erklärt.

Sch 107/14

Bochum, 6. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 118

178. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 12. 11. 2014 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE39 4305 0001 0321 5309 17
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE39 4305 0001 0321 5309 17
wird für kraftlos erklärt.

E 103/14

Bochum, 2. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 118

179. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 12. 11. 2014 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE44 4305 0001 0310 4702 08
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE44 4305 0001 0310 4702 08
wird für kraftlos erklärt.

Sch 102/14

Bochum, 2. 3. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 118

180. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das Sparkassen Zuwachssparen Nr. 31 984 891, aus-
gestellt von der Stadtparkasse Gevelsberg, wurde als
verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber des o.g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 10. 3. 2015

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 118

181. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 637 458 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 5. 3. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 119

182. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 106 524 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 5. 3. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 119

183. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 863 930 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 5. 3. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 119

184. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 050 789, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6. AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 10. 3. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 119

185. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 701 724 324 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 5. 6. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 5. 3. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 119

186. Aufgebot der Sparkasse Soest

Die Sparkassenbücher Nrn. 350 524 831 und 350 044 830 der Sparkasse Soest wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 11. 6. 2015 seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 11. 3. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 119

187. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 30 123 186 und 30 294 896 sind abhanden gekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen, da sonst die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Sprockhövel, 6. 3. 2015

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 119

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Marsberg, 5. 3. 2015

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Arnsberg im Registerblatt VR 20253 eingetragenen Vereins „Die Feder e.V. – Literatur in Marsberg“, geben wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen eventuelle Gläubiger, etwaige Ansprüche an den Verein bei uns anzumelden.

Magdalene Henke, Am Blumenhang 13, 34431 Marsberg
Claudia Oberwinter, Bülbürg 5, 34431 Marsberg (32)

Auflösung eines Vereins

Als Liquidator des Vereins „Pro Rohrmeisterei – Initiativkreis Kultur in Schwerte e.V.“, Schwerte, mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und fordere die Gläubiger auf, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.
Michael Schade, Am Markt 4, 58239 Schwerte (19)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Herz-Kreislaufliga Hagen e.V.“, Vereinsregister Hagen, VR 2311, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.
Dirk Ewald, Kiefernweg 18a, 45549 Sprockhövel (19)

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

